

Die letzten Dinge regeln

Beim Testament zählt die Form

Selbstgefertigte Testamente können zu Rechtsstreitigkeiten führen

Seit der Pandemie findet in vielen Bereichen eine Digitalisierung statt. In Deutschland hat sie im Erbrecht – im Vergleich zu anderen Ländern – noch keinen Einzug gefunden. Ein australisches Gericht dagegen erkannte bereits im Oktober 2017 eine SMS als wirksames Testament an.

Wer in Deutschland ein Testament wirksam erstellen möchte, ist an strenge Anforderungen gebunden, erläutert die Münchner Fachanwältin für Erbrecht Renate Maltry.

Gemäß § 2247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) kann ein Testament durch ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament errichtet werden.

Bei Ehegatten genügt es zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2247 BGB, wenn einer der Ehegatten das Testament schreibt, unterschreibt und der andere Ehegatte das handschriftliche Testament ebenfalls eigenhändig unterschreibt.

Alternativ gibt es die Möglichkeit, das Testament notariell zu beurkunden. Die Kosten hierfür bemessen sich nach den vorhandenen Vermögenswerten. Angesichts der Tatsache, dass Testamente oftmals den neuen Lebenssituationen angepasst werden sollten, scheuen viele die damit verbundenen hohen Kosten.

Rechtsstreitigkeiten vermeiden

Selbstgefertigte Testamente oder solche, die mit Hilfe von „Dr. Google“ erstellt wurden, bereiten aber häufig Schwierigkeiten und führen im Zweifel zu Rechtsstreitigkeiten.

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.11.2021 macht dies deutlich, so die Erbrechtsexpertin Renate Maltry. Ein Ehepaar hatte ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Als Schlussurben setzen sie für einen Erbteil eine Erbengemeinschaft aus fünf befreundeten Familien ein. Diese Familien hatten sie im Testament nicht benannt, sondern dargelegt, dass die Namen und Adressen für diesen Erbteil im PC-Ausdruck angehängt sind und die-



Keine Digitalisierung beim Erbrecht: Ein Elektronisches Testament ist nicht möglich.

Foto: © ccvision

ser persönlich unterschrieben ist. Die Anlage mit den namentlich benannten befreundeten Ehepaaren war mit Datum versehen und von beiden Ehegatten unterschrieben worden. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 10.11.2021 erklärt, dass diese Erbeinsetzung unwirksam ist.

Die für die Erbeinsetzung erforderliche Form sei nicht eingehalten worden, so der BGH. Aus dem eigenhändigen Testament sei nicht hinreichend bestimmt, dass die in der Anlage aufgelisteten Personen Erben sein sollten. Sämtliche Verfügungen des Erblassers müssen, um wirksam zu sein, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgehaltenen Formerfordernisse erfüllen.

Zwar ist es zulässig, wenn in einem Testament auf eine andere Verfügung verwiesen wird. Diese muss jedoch wiederum die im BGB festgelegten Formerfordernisse erfüllen. Das sind die notarielle Beurkundung oder die vollständige handschriftliche Errichtung.

Die Bezugnahme auf ein Schriftstück nur zur Erläuterung eines Testaments ist dabei zulässig, weil es sich nur um eine Erläuterung zur Auslegung eines Willens handelt. Die ergänzende oder inhaltsbestimmende Bezugnahme ist jedoch unzulässig.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft beschäftigten sogenannte Hybridtestamente vermehrt die Rechtsprechung, erklärt die Erbrechtsexpertin Renate Maltry. Ein Hybridtestament ist ein

Testament, das sich aus einem formwirksamen Haupttestament und einem formunwirksamen Verweisdokument zusammensetzt. Diverse Oberlandesgerichte haben solche Testamente in den vergangenen Jahren vielfach akzeptiert, so das Oberlandesgericht (OLG) Hamm bei einem Verweis auf eine maschinengeschriebene Liste lebender Verwandter. Oder das OLG Hamburg, bei einem Verweis auf eine nicht unterschriebene Liste mildtätiger Organisationen. Dieser modernen und zeitgemäßen Entwicklung hat der BGH ein Ende gesetzt.

Seit über 100 Jahren kaum Reformen

Der Erblasser kann somit nicht auf Schriftstücke, die nicht der Testamentsform genügen, Bezug nehmen, geschweige denn eine andere Testamentsform als vom Gesetzgeber vorgeschrieben wählen. Bei diesen vom Gesetzgeber festgelegten Anforderungen an die Form handelt es sich um Bestimmungen, die aus dem Jahr 1900 stammen. Das Erbrecht hat seit diesem Zeitpunkt kaum Reformen erfahren.

Im Vergleich zu den europäischen Nachbarn hinkt Deutschland einer Modernisierung hinterher. In Frankreich und Italien gibt es zum Beispiel das geheime Testament, das vom Erblasser oder einem Dritten maschinell oder handschriftlich niedergeschrieben, vom

Erblasser unterschrieben und verschlossen und versiegelt einem Notar in Gegenwart von zwei Zeugen übergeben wird. In den USA haben einige Bundesstaaten eine digitale Testamentsform zugelassen, zum Beispiel Nevada, Indiana, Arizona und Florida.

Eine Reform wäre dringend notwendig, um zeitgemäße und bürgerfreundliche Regelungen treffen zu können. Ein Tablet-Testament oder ein digitales Testament, das nicht mehr handschriftlich verfasst sein muss, sollte künftig möglich sein. Schutzaspekte wie Beweissicherung, Identifikation, Übereilungsschutz oder Ernstlichkeit des Erblasserwillens sollten ausreichend berücksichtigt werden. Dabei wäre eine Zertifikatsdatei wie bei der Abgabe der Steuererklärung beziehungsweise qualifizierte elektronische Signaturen denkbar.

Solange aber noch auf Gesetzesänderungen gewartet wird, ist der beste und kostengünstigste Weg: Sich unter anwaltlicher Beratung einen Testamentsentwurf fertigen zu lassen, diesen dann handschriftlich zu schreiben und dann zu unterschreiben. Spätere Änderungen und Ergänzungen können dann unproblematisch hinzugefügt werden, sofern sie wiederum das Formerfordernis der Handschriftlichkeit erfüllen.

Renate Maltry, Rechtsanwältin, Fachanwältin Erbrecht, zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT


AETAS
 Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

MALTRY
 RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
 FIRMEN-NACHFOLGE
 VORSORGEVOLLMACHT
 SCHEIDUNG
 TESTAMENT

NOTFALL
 KRANKHEIT
 ALTER
 VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) · 80796 München
 Telefon: 089 / 30 77 91 44 · Fax: 089 / 30 77 91 54
 maltry@rechtsanwaeltinnen.com · www.rechtsanwaeltinnen.com
 seit 1984


Trauerdienste Schmid
 BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
 ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN

Vorsorge?
Ein mutiger Schritt!
Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst  089/68 30 68
 www.musik-und-trauer.de

Friedhofsgärtnerei
 Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
 Telefon 7 55 28 50 · Fax 7 59 48 38
 Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80




KARL ALBERT DENK
 BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“
Karl Albert Denk
 Herzlichst,
 Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
 www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
 089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
 81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Tanz gegen Trauer

Tanzdialog mit Trauernden: Dem Körper lauschen statt zu funktionieren

Im Kreis verbunden, für sich allein, mit Vorgaben oder frei, und immer wieder im Dialog: So sollen die Teilnehmenden den Workshop „Tanzdialog mit Trauernden“ erleben. Die Bewegungspädagogin Barbara Schulte-Büttner führt die Teilnehmenden durch den Tag. Alle Betroffenen sind willkommen mit ihrer Trauer.

Die Tanzenden sollen dem Körper lauschen statt zu funktionieren. Sie sollen sich im Spiel mit der Bewegung ausprobieren. Schritt für Schritt können Teilnehmer mit leichten Tänzen vertraut werden, die ihnen Halt geben. Der Kurs

findet in behaglicher Atmosphäre in den hellen Räumen von AETAS Lebens- und Trauerkultur statt. Er richtet sich an Trauernde mit und ohne Tanzenerfahrung.

Termin:
 Samstag, 30. April, 10 bis 13 Uhr
Kosten: 35 Euro
Ort:
 AETAS Lebens- und Trauerkultur
 Baldurstr. 39,
 München (U1 Westfriedhof)
Anmeldung:
 ☎ 1592760
 info@aetas.de, www.aetas.de

Ein weiser Zug...




STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
 Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de